

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Amt für Justiz

Vernehmlassung Bürgerrechtsgesetz

Postfach 1561

6061 Sarnen

30. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Umsetzung der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Amstad
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Umsetzung der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung Stellung nehmen zu können.

„Die Totalrevision des Bundesrechts führt zu einer Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen gegenüber dem bisherigen Recht.“ Diese Aussage begrüsst die SVP Obwalden sehr. Wie immer bei Anpassungen von kantonalen Gesetzen und Verordnungen an Vorgaben und Gesetze des Bundes, sind die kantonalen Ausgestaltungsmöglichkeiten relativ stark eingeschränkt. Heisst, der Kantonsrat muss den grössten Teil dieser Totalrevision ohne Wenn und Aber durchwinken. Die gesetzlichen Rahmen- und Grundlagen-Bestimmungen sind schon längst in Bern bestimmt worden.

Politisch wurde schon vor Jahren entschieden, dass Einbürgerungen keine politischen Geschäfte mehr sind, sondern reine Verwaltungsakte. Obwohl die SVP diesen grundsätzlichen Systemwechsel bei den Einbürgerungen bekämpfte, akzeptieren wir diesen Volksentscheid. In unseren Augen wurde mit diesem Systemwechsel dem Volk ein wesentliches Bürgerrecht entzogen. Ob das neue "verschärfte" System bei den Einbürgerungen unserem Land hilft, wird sich in Zukunft zeigen, wenn das Gesetz ab 2018 in Kraft gesetzt wird.

Bei den drei in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten bezüglich dem Einbürgerungsverfahren auf kommunaler und kantonaler Ebene unterstützt die SVP Obwalden den Vorschlag gemäss Grafik 4.

Wie im Vernehmlassungsbericht erwähnt, hat die vorberatende Arbeitsgruppe diesen Vorschlag erarbeitet. Es gilt aber bis zur endgültigen Beratung im KR abzuklären, wie hoch die

Kosten eines allenfalls unabhängigen Kommissionssekretariats sind. Wir erwarten vom Regierungsrat im abschliessenden Bericht zu Händen der vorberatenden Kommission eine exakte Beschreibung von Stellenprozenten und Kosten, die daraus entstehen werden. Ansonsten sehen wir nicht ein, warum die „Untervariante RR“ weiter bearbeitet werden sollte.

Die bisherige Praxis der Gemeinden, selber zu bestimmen, ob die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat oder eine Kommission die nötigen Vorabklärungen vornimmt, begrüssen wir. Tendenziell bevorzugt die SVP die Kommissionsvariante. Es muss aber schlussendlich den Gemeinden überlassen bleiben, welche Instanz zum Einsatz kommt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Art 4 Bürgerrechte

Die vorgeschlagene Fristverlängerung für Abklärungen um ein Jahr begrüssen wir.

Art. 16 Nichtigerklärung

Der Variantenvorschlag der Arbeitsgruppe, dass die kantonale Einbürgerungskommission darüber entscheidet, unterstützen wir. Der Wille der Arbeitsgruppe wird in Art. 26 noch gefestigt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikel Nachtrag zum Bürgerrechtsverordnung

Art. 4 a. zuständiges Amt

Sollte die Variante einer kantonalen Einbürgerungskommission gewählt werden, muss (wie schon erwähnt) geklärt werden, wie das Sekretariat dieser Einbürgerungskommission organisiert wird, in welchem Departement es angesiedelt ist und was es gesamthaft kostet. Die Frage stellt sich dann (Abs. 6), ob allenfalls ein unabhängiges Kommissionssekretariat zu bestellen ist. Dies unter Berücksichtigung des Kosten - Nutzen - Verhältnisses.

Art. 6 Kantonsrat/kantonale Einbürgerungskommission Abs. 3 – 5

Den Vorschlag, die Zahl der Mitglieder einer Einbürgerungskommission auf neun zu beschränken, lehnen wir ab. Die SVP will eine 12er Kommission. Grund: Weil Einbürgerungen trotz dieser Revision einen zentralen Punkt unserer Demokratie betreffen. Die Kommission muss deshalb von einer möglichst breiten Erfahrungs- und Meinungsvielfalt getragen sein. Wir wünschen auch eine bessere Erklärung, was mit dem Satz „*präsidiale Kompetenzen für vorsorgliche Massnahmen sind notwendig*“ genau gemeint ist. Wenn damit eine Einschränkung des Kommissionspräsidiums auf eine juristische Ausbildung abzielt, lehnen wir das ab. Für dieses Präsidium muss jeder Kantonsrat wählbar sein.

Art. 6c – 6f

Dass behinderte Personen per se vom Nachweis der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse befreit werden, erachten wir als problematisch. Vor einem Jahr hat ein Fall in Sarnen aufgezeigt, dass eine eingebürgerte Person aufgrund ihrer Behinderung schlichtweg nicht fähig ist, ihr aktives Wahl- und Stimmrecht selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Dem gesetzlichen Vertreter (Beistand od. Vormund) wird somit faktisch eine zusätzliche Wahl- und Abstimmungsmöglichkeit zugestanden. Im vorliegenden Fall ist der gesetzliche Vertreter SP-Politiker und somit sicher nicht neutral bei der „Beratung“ seines Mündels.

Hier wird ein politisches Ungleichgewicht gesetzlich legitimiert. Dies widerspricht dem Grundsatz gleiches Recht für Alle.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Monika Rügger
Parteipräsidentin

Daniel Wyler
Fraktionspräsident